KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, 26/V/2005
K(2005) 1452 endg.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26/V/2005

über die Bibliothek ausgewählter Quelldokumente mit Farbfotografien und anderen Abbildungen für die einzelnen in Anhang 1 der Richtlinie 2001/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates genannten ergänzenden Warnhinweise

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26/V/2005

über die Bibliothek ausgewählter Quelldokumente mit Farbfotografien und anderen Abbildungen für die einzelnen in Anhang 1 der Richtlinie 2001/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates genannten ergänzenden Warnhinweise

(Text mit Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 5. September 2003 über die Verwendung von Farbfotografien oder anderen Abbildungen als gesundheitsbezogene Warnhinweise auf Verpackungen von Tabakerzeugnissen[1], insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Richtlinie 2001/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2001 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen[2] müssen, außer bei Erzeugnissen zum oralen Gebrauch und sonstigen nicht zum Rauchen bestimmten Tabakerzeugnissen, alle Packungen von Tabakerzeugnissen und Außenverpackungen, mit Ausnahme von transparenten Umhüllungen, einen allgemeinen Warnhinweis sowie einen ergänzenden Warnhinweis aus der Liste in Anhang I der Richtlinie tragen.

(2) Die Mitgliedstaaten können entscheiden, ob sie zusammen mit den ergänzenden Warnhinweisen gesundheitsbezogene Warnhinweise in Form von Farbfotografien oder anderen Abbildungen vorschreiben.

(3) Solche kombinierten Warnhinweise müssen der Entscheidung 2003/641/EG entsprechen. Sie müssen insbesondere einer von der Kommission zusammengestellten Bibliothek vorab getesteter Quelldokumente entstammen. In Beratung mit verschiedenen Sachverständigen wurden für die 14 ergänzenden Warnhinweise Fotos oder andere Abbildungen geschaffen und unter Berücksichtigung der kulturellen Vielfalt der Europäischen Union in allen Mitgliedstaaten vorab getestet.

(4) Um verschiedene Arten von Bildern bereitzustellen – solche, die an den Verstand und solche die an das Gefühl appellieren – und auf der Grundlage der Vorabtests wurden für jeden der 14 ergänzenden Warnhinweise drei Bilder ausgewählt, die sich beim Test als besonders wirkungsvoll erwiesen haben. Aus dieser Bibliothek können die

---

[1] ABl. L 226 vom 10.9.2003, S. 24.
[2] ABl. L 194 vom 18.7.2001, S. 26.

Mitgliedsstaaten die Warnhinweise auswählen, die am besten für die Verbraucher im jeweiligen Mitgliedsland geeignet sind und dem spezifischen kulturellen Umfeld entsprechen.

(5) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung 2003/641/EG werden die kombinierten Warnhinweise und die technischen Spezifikationen auf Anfrage von der Kommission auf DVD bereitgestellt.

(6) Die Maßnahmen dieser Entscheidung entsprechen der Stellungnahme des in Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 2001/37/EG genannten Ausschusses –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bibliothek ausgewählter Quelldokumente mit kombinierten Warnhinweisen, die aus einer Fotografie oder anderen Abbildung und dem entsprechenden Wortlaut der in Anhang I der Richtlinie 2001/37/EG genannten ergänzenden Warnhinweise bestehen, ist in Anhang I der vorliegenden Entscheidung festgelegt.

Die drucktechnischen Spezifikationen für die kombinierten Warnhinweise sind in Anhang II festgelegt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26/V/2005

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission